

Preisblatt Erdgas

Grund- und Ersatzversorgung - GSW Erdgas Basis

gültig ab dem 01.01.2022

Die Grund- und Ersatzversorgung bieten wir zu nachfolgenden Allgemeinen Preisen und den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396) in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich der jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der GSW an.

	Netto	Brutto
Kleinverbrauchstarif (von 0 bis 4.500 kWh Jahresverbrauch)		
Arbeitspreis je Kilowattstunde	8,35 Cent	9,94 Cent
Grundpreis pro Zähler und Monat	3,00 Euro	3,57 Euro
Grundpreistarif (von 4.501 bis 5.854 kWh Jahresverbrauch)		
Arbeitspreis je Kilowattstunde	6,75 Cent	8,03 Cent
Grundpreis pro Zähler und Monat	9,00 Euro	10,71 Euro
Vollversorgungstarif 1 (von 5.855 bis 31.059 kWh Jahresverbrauch)		
Arbeitspreis je Kilowattstunde	6,34 Cent	7,54 Cent
Grundpreis pro Zähler und Monat	11,00 Euro	13,09 Euro
Vollversorgungstarif 2 (von 31.060 bis 49.999 kWh Jahresverbrauch)		
Arbeitspreis je Kilowattstunde	6,17 Cent	7,34 Cent
Grundpreis pro Zähler und Monat	15,40 Euro	18,33 Euro
Bei einem Jahresverbrauch ab 50.000 kWh		
Arbeitspreis je Kilowattstunde	6,54 Cent	7,78 Cent
Grundpreis pro Zähler und Monat	0,00 Euro	0,00 Euro

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %).

Vertragsinformationen:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

In den Preisen enthaltene Steuern, Abgaben und sonstige Entgelte	Netto	Brutto
Erdgassteuer je Kilowattstunde <small>Gesetzlicher Regelsatz aus dem Energiesteuergesetz.</small>	0,55 Cent	0,65 Cent
CO₂-Preis je Kilowattstunde <small>aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz</small>	0,546 Cent	0,65 Cent
Konzessionsabgaben <small>Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.</small>		
a) ausschließlich für Kochen und Warmwasser je Kilowattstunde		
In Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,51 Cent	0,61 Cent
In Gemeinden bis 100.000 Einwohner	0,61 Cent	0,73 Cent
b) bei sonstigen Tarifierungen je Kilowattstunde		
In Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,22 Cent	0,26 Cent
In Gemeinden bis 100.000 Einwohner	0,27 Cent	0,32 Cent
Netznutzung <small>Entgelte des Netzbetreibers für die Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung.</small>		
Die Entgelte des Netzbetreibers sind auf der Internetseite www.gsw-kamen.de veröffentlicht.		

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %).

Weitere Hinweise:

- Derzeit entspricht das gelieferte Erdgas dem DVGW Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H (H-Gas) mit einem - unter Berücksichtigung der nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten - durchschnittlichen Brennwert H_0 von etwa 11,0 bis 12,0 kWh/m³. Der Ruhedruck p beträgt ca. 22 mbar. Die Abrechnung erfolgt in kWh. Der Erdgasverbrauch wird in Kubikmetern (m³) gemessen und durch Multiplikation mit dem jeweils gültigen Umrechnungsfaktor (kWh/m³) in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet. Der Umrechnungsfaktor wird nach den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorgaben auf Grund der physikalischen Zustandsgrößen des Gases ermittelt.
- Eine kWh-Erdgas und eine kWh-Strom haben eine unterschiedliche Nutzenergie. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Wirkungsgrade beim Verbrauch des Erdgases und des Umstandes, dass Erdgas im Gegensatz zum Strom auf der Grundlage des Brennwertes gemessen wird, benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas - je nach Art der Verwendung und Größe des Gerätes - das bis 1,35-fache kWh im Vergleich zum Strom.
- Hinweis gemäß § 107 EnergieStV: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, die Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- oder strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Information über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G):

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.